

Liebe Freunde!

Wir freuen uns, Ihnen unsere nächste Ausgabe von Newsletter der internationalen juristischen Firma „Arzinger und Partner“ zu präsentieren. In dieser Ausgabe erfahren Sie über die neuen Änderungen in den Regeln der Preisgestaltung, die Finanztransaktionen, die unter besonderer Kontrolle stehen, einige Änderungen im staatlichen Aufkauf. Außerdem werden besondere Änderungen in der Grundstücksgesetzgebung vorgestellt.



*Sergey Mashonsky  
Managing Partner*

Newsletter  
Februar 2015



*Zur Kenntnisnahme:*

*Seit dem 9. Januar 2015 wurde der neue Refinanzierungssatz der Nationalbank der Republik Belarus in Höhe von 25 Prozent festgestellt.*

## NEUIGKEITEN DER GESETZGEBUNG

### *Regeln der Preisgestaltung wurden geändert*

Seit dem 3. Februar 2015 wurden die Regeln der Preisgestaltung wieder geändert.

Früher konnte der Preis um den Wert des Einfuhrzolls der Rohstoffe und andere Stoffe, die aus den dritten Ländern stammen und nach dem 18. Februar 2014 eingeführt werden, aber nicht höher als ein Prozent der Kursänderung der Belarussischen Rubel zum Kurs der Vertragswährung auf dem Datum der Anmeldung der Waren gemindert um 5 Prozent, gestiegen werden.

Die Minderung wurde um 5 Prozent abgeschafft und man kann den Preis nicht nur um den Wert des Einfuhrzolls der Rohstoffe und andere Stoffe, sondern auch um den Wert des Preises der Zulieferteile, Verpackung, die aus den dritten Ländern stammen, erhöhen. Es wurde auch festgestellt, dass es möglich ist, die Warenpreise bei der Änderung der Öl-Brennstoffpreise zu erhöhen.

Es sei zu merken, dass die Länder der EAWU nicht als dritte Länder bezeichnet sind.





Auf den Einfuhrwaren, die nach dem 18. Dezember 2014 eingeführt werden, ist die Steigerung der Preise möglich, aber nicht höher als ein Prozent der Kursänderung der Belarussischen Rubel zum Kurs der Vertragswährung im Vergleich zum 18. Dezember 2014. Früher musste man mit dem Preis auf dem Datum der Anmeldung der Waren vergleichen. Die Rentabilitätsrate ist gleich geblieben und beträgt 3 Prozent.



*Brief des Handelsministerium der Republik Belarus,  
des Wirtschaftsministerium der Republik Belarus vom 30.01.2015 Nr. 12-01-11/860*



## ÄNDERUNGEN IM BODENGESETZBUCH DER REPUBLIK BELARUS

Am 20. Januar 2015 trat das Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen im Bodengesetzbuch der Republik Belarus in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- verboten ist die Teilung, Änderung der Zweckbestimmung, die für die Großbautätigkeit geeignet sind, bis zum Schluss des Baus;
- verboten ist es, die Grundstücke, die den Bürgern, juristischen Personen als Privateigentum gehört, zu vermieten bis zur Erreichung vom Eigentümern der Unterlagen, die das Recht auf die vorliegenden Baustücke bestätigen;
- verboten ist auch die Übertragung der Rechte und Pflichten für die Grundstücksmietverträge, die für den Bau geeignet sind bis zur Erreichung von Pächtern der Unterlagen, die seine Rechte auf diese Baustücke bestätigen.

Die freien Grundstücke für die Landhäuser, die sich auf dem Territorium der Stadtrandzone der Stadt Minsk befinden, werden den Bürgern nur durch eine Versteigerung übergeben.



*Gesetz der Republik Belarus vom 31.12.2014 Nr. 230-  
“Über die Änderungen und Ergänzungen im Bodengesetzbuch der Republik Belarus”*



## UBERWACHUNG UBER DIE FINANZTRANSAKTIONEN, DIE UNTER BESONDERER KONTROLLE STEHEN, IST VERSTARKT



Dmitry Viltovsky  
Partner

Sehr geehrte Kollegen! Wir bitten Sie die Aufmerksamkeit auf das Gesetz „Über die Maßnahmen zur Verhinderung der Legalisierung der Einkommen, die sträflich bekommen sind und der Finanzierung der Verbreitung der Massenvernichtungswaffen“ zu lenken, das am 4. Januar 2015 in Kraft trat.

Das Gesetz stellt fest, dass die Banken, Wertpapierbörsen, Pfandhäuser, Versicherungsträger, Notare, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Gesellschaften, die juristische Hilfe leisten u.a. verpflichtet sind, die Finanztransaktionen, die unter besonderer Kontrolle stehen, zu registrieren, und diese Information in die Behörde für Finanzmonitoring zu überreichen.

Diese Personen sollen selbst die Identifikation der Finanzaktionsteilnehmer ausüben. Identifiziert werden müssen:

- Finanztransaktionen, deren Summe gleich oder höher als 1000 Punkten über dem Basissatz ist;
- schriftliche Verträge über die Finanztransaktionen;
- Öffnung der elektronischen Geldbörse und Ausübung der Finanztätigkeiten mit dem elektronischen Geld;
- Ausübung der einigen Geldüberweisungen von den natürlichen Personen, wenn der Überweisungsbetrag gleich oder höher als 100 Punkten über dem Basiszinssatz beträgt, Abrechnungen mit der Anwendung des Bargelds mit dem Gerät cash-in, Empfang des Bargelds mit der Anwendung von Einzahlungskarte in den Bankomaten.





Die Liste von Bedingungen unter denen die Finanztransaktionen zu den Finanzaktionen, die unter besonderer Kontrolle stehen, gehören, wurde festgestellt. Zum Beispiel die Transaktionen, deren Betrag gleich oder höher als 20 000 Punkten über dem Basiszinssatz (für die juristischen Personen) beträgt und die gleichzeitig zu den folgenden Finanzaktionen gehören:

- Finanztransaktionen mit dem Bargeld,
- Geldpostversendungen,
- Finanztransaktionen mit den Immobilien und beweglichen Eigentum,
- Finanztransaktionen mit den Wertpapieren,
- Darlehensaktionen,
- Finanztransaktionen bei der Schuldüberweisung und Zession.



*Gesetz „Über die Maßnahmen zur Verhinderung der Legalisierung der Einkommen, die sträflich bekommen sind und der Finanzierung der Verbreitung der Massenvernichtungswaffen“ vom 30. Juni 2014 Nr. 165-*



## ÄNDERUNGEN IM VERFAHREN DES STAATLICHEN AUFKAUFS

Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 657 hat einige Änderungen im Verfahren des staatlichen Aufkaufs eingeführt.

Laut der Änderungen sollen die Anfragen hinsichtlich der Preisangebote nur auf den elektronischen Handelsplätzen durchgeführt werden.

Der Auftraggeber soll auf dem elektronischen Ressource die Unterlagen, deren Änderungen und Ergänzungen, alle Anfragen zur Erklärung der Unterlagen und Antworten auf sie, Protokolle des Öffnens der Angebote und der Auswahl der Teilnehmer, Mitteilung über die Ausübung des Verfahrens öffentlich registrieren.

Auf der offiziellen Webseite werden öffentlich die Angaben über die Beschwerden auf die Handlungen und Entscheidungen des Auftraggebers, Kommission, Warenbörse, Operator der offiziellen Webseite in staatlichen Behörden bei dem staatlichen Kauf sowie deren Inhalt und Entscheidungen bezüglich der Lösung der Beschwerden registriert.

Erlass trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Und verbreitet sich nicht auf den staatlichen Aufkäufen, die bis zum 1. Januar 2015 begonnen sind oder wenn die Lieferungsverträge bis zum 1. Januar 2015 abgeschlossen waren.



*Erlass des Präsidenten der Republik Belarus vom 31.12.2014 Nr. 657  
„Über die Änderungen und Ergänzungen in Erlass des Präsidenten vom 31. Dezember 2013 Nr. 590“*



## NACHRICHTEN DER KANZLEI

\*\*\*

Internationale Rechtsanwaltskanzlei Arzinger und Partner und OAO BPS-Sberbank haben das Abkommen über die Zusammenarbeit unterschrieben

Im Januar 2015 wurde das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen OOO Arzinger und Partner und OAO BPS - Sberbank unterschrieben.

Die Bedingungen des Vertrags sehen voraus, dass die beiden Parteien den guten Ruf voneinander fördern, die gegenseitigen Beratungen durchführen, die gemeinsamen Treffen, Kurse und Seminare organisieren, sowie das positive Image vor den künftigen Mandanten bilden.



\*\*\*

Am 23. Januar nahm stellvertretender Geschäftsführer der Kanzlei Arzinger und Partner Juri Slepitch am Belarussisch-Irakischen Geschäftsforum teil. Im Laufe des Forums wurden die Zweiparteiverhandlungen über die Entwicklung in den Bereichen der Industrie, des Wohnungs- und Straßenbaus, der Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie, des Gesundheitswesens durchgeführt.



\*\*\*

### Annonce!!!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 16. Februar 2015 führt die Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Belarus (RDW) eine Informationsveranstaltung zum Thema "Aktuelle Aspekte der Besteuerung in der Republik Belarus 2015" durch. Die Veranstaltung ist für die Unternehmen mit dem deutschen Kapital und die Repräsentanzen deutscher Firmen in Belarus nützlich und interessant. Partner von unserer Kanzlei Viltovsky Dmitry Michailovich hält den Vortrag zum Thema „Problemfragen bei Besteuerung von ausländischen Organisationen in Belarus“.

Arzinger & Partner GmbH  
Prospekt Nezavisimosti 169, Büro 304C  
220114, Minsk, Republic of Belarus  
Tel.: + 375 17 218 10 54  
Fax: + 375 17 218 10 55  
Velcom+ 375 29 304 34 11  
MTS + 375 29 851 10 54

mail@arzinger.by  
[www.arzinger.by](http://www.arzinger.by)